

**Satzung**  
zur Änderung der Gebührensatzung  
für das  
**Friedhofs- und Bestattungswesen**  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom

.....

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), und der §§ 2 Abs. 1, 7 Abs.1 und 8 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), in seiner öffentlichen Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) ~~Gebührensuldner ist, wer (zur Tragung der Bestattungsgebühr nach bürgerlichem Recht verpflichtet ist)~~ im Rahmen der Friedhofssatzung eine Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen und werden einen Monat nach ihrer Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4 Grabnutzungsgebühren**

a) Kindergräber	270,00 €
b) Reihengräber	1.275,00 €
c) Urnengräber für Anonymbestattungen	1.300,00 €
d) Wahlgräber für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren	
für Erdbestattungen je m <sup>2</sup>	850,00 €
für Urnenbestattungen	1.475,00 €
e) Grüfte für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren, je m <sup>2</sup>	2.550,00 €
f) Rasenerdgräber in öffentlicher Pflege	3.100,00 €

g) Rasenurnengräber in öffentlicher Pflege	1.950,00 €
h) Waldrandgrabstätte für Erdbestattung in öffentlicher Pflege	3.100,00 €
i) Waldrandgrabstätte für Urnenbestattung in öffentlicher Pflege	1.950,00 €
j) Bestattungsplatz unter Bäumen	1.600,00 €
k) Bestattungsplatz an Sandsteinfindlingen	1.600,00 €
l) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsgrab	2.150,00 €
m) Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen in einem Gemeinschaftsgrab	1.475,00 €
n) Reihengrabstätte für Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsgrab	1.275,00 €
o) Reihengrabstätte für Urnenbestattungen in einem Gemeinschaftsgrab	1.175,00 €

~~Erstrecken sich die vorstehenden Nutzungsrechte auf einen Zeitraum von mehr als 25 Jahren, so erhöhen sich die Gebühren anteilmäßig.~~

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### **§ 7 Beurkundung und Verlängerung des Nutzungsrechts**

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern werden die Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Verlängerungen von weniger als 25 Jahren werden anteilig berechnet.
- (2) Für die Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### **§ 8 Gebühren für Gewerbetreibende**

- (1) Für die Prüfung der Berechtigung und Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende auf den Friedhöfen wird pro Gewerbebetrieb für die Dauer von 5 Jahren eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (2) Wird die Berechtigungskarte für eine einmalige Tätigkeit auf einem Friedhof beantragt, ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.

§ 8 wird zu § 9

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 18. August 1987 außer Kraft.

## **Artikel 2**

Schlussvorschriften

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2014 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 17.12.1992 in der Fassung der letzten Änderung vom 01.04.2013.

Neustadt an der Weinstraße, den.....  
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler